

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

(RiskV)

Version für Vernehmlassungsverfahren vom 30.11.2011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 11 Absatz 2, 13 Absatz 2, 18 Absatz 2 und 19 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010¹ über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Gesetz),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Gesetz und diese Verordnung gelten für gewerbmässig angebotene Risikoaktivitäten, bei denen Beginn oder Ende und zumindest ein Teil der Durchführung auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegen.

Art. 2 Begriffe

¹ Im Gesetz und in dieser Verordnung bedeuten:

- a. *gebirgisches Gelände*: gesamtes Gebiet der Bergzonen II–IV und des Sömmerungsgebiets nach der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998² sowie das der Kultur nicht fähige Land im alpinen Raum, wie Felsen und Schutthalden, Firne und Gletscher;
- b. *felsiges Gelände*: Gebiet, das durch zusammenhängende Felsflächen oder Felsbänder geprägt ist;
- c. *Bach- und Flussgebiete*: Geländekammer, in der sich ein oberirdisches Fliessgewässer im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³ befindet;
- d. *Canyoning*: Begehung von unwegsamen Bachläufen mit Kletter-, Seil- und Schwimmtechniken;
- e. *River-Rafting*: Aktivität mit einem Raft nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 12 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978⁴ auf Fliessgewäs-

¹ SR

² SR 912.1

³ SR 814.20

⁴ SR 747.201.1

sern, die den Schwierigkeitsgraden Wildwasser I bis Wildwasser VI nach der Wildwasser-Schwierigkeitstabelle des Internationalen Kanuverbands (IFC, 1979)⁵ entsprechen;

- f. *Wildwasserfahrt*: Aktivität mit Schlauchbooten oder Sportgeräten, wie Hydrospeed, Funyak oder Tubes, auf Fliessgewässern, die den Schwierigkeitsgraden Wildwasser I bis Wildwasser VI nach der Wildwasser-Schwierigkeitstabelle des Internationalen Kanuverbands (IFC, 1979) entsprechen;
- g. *Bungee-Jumping*: Sprung und freier Fall an einem elastischen Seil; ausgenommen sind Sprünge von einer zugelassenen mobilen Anlage des Schaustellergewerbes;
- h. *Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen*: die Anlagen und Gebäude samt Umschwung von Skilift- und Seilbahnanlagen sowie die markierten Abfahrten.

² Die folgenden Wasserläufe gelten nicht als Flussgebiete:

- a. die Verbindungsgewässer zwischen dem Neuenburger-, dem Murten- und dem Bielersee;
- b. der Schifffahrtskanal vom Bahnhof Interlaken-West bis zum Thunersee;
- c. der Schifffahrtskanal zwischen dem oberen und unteren Zürichsee;
- d. der Seerhein bei Kreuzlingen und der Rhein von Bodensee-Untersee bis zur Brücke in Stein am Rhein.

Art. 3 Kantonales Varianteninventar

¹ Die Kantone können auf ihrem Gebiet Touren und Abfahrten in einem Inventar zusammenfassen, das die für die jeweilige Tour oder Abfahrt notwendige Ausbildung bezeichnet.

² Sie orientieren sich dabei daran, wozu die Bewilligungen nach den Artikeln 5–8 berechtigen.

Art. 4 Sorgfaltspflichten

Ausrüstungsgegenstände und Installationen sind im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes mängelfrei, wenn sie die Vorschriften der Gesetzgebung und die technischen Normen einhalten und sachgerecht gewartet sind.

⁵ Die Wildwasser-Schwierigkeitstabelle des Internationalen Kanuverbands (International Canoe Federation, IFC) kann beim Bundesamt für Sport eingesehen werden.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bergführerinnen und Bergführer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

Art. 5 Bergführerinnen und Bergführer

¹ Dem Abschluss als «Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ (BBG) sind gleichgestellt:

- a. das Diplom für Bergführerinnen und Bergführer der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV);
- b. weitere ausländische Fähigkeitsausweise, die das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) als gleichwertig anerkennt.

² Eine Person in der Bergführerausbildung, die den Aspirantenkurs oder einen gleichwertigen Kurs bestanden hat, darf unter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach dieser Verordnung die für die weitere Ausbildung erforderlichen Touren mit Kundinnen und Kunden durchführen.

³ Die Bewilligung als Bergführerin oder Bergführer schliesst Canyoning ein, sofern die Bergführerin oder der Bergführer über eine anerkannte Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbands (SBV) oder der IVBV verfügt.

Art. 6 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

¹ Dem Abschluss als «Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG⁷ sind vom BBT als gleichwertig anerkannte ausländische Fähigkeitsausweise gleichgestellt.

² Die Bewilligung berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden auf Touren ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Skilift- und Seilbahnanlagen unter der Voraussetzung, dass:

- a. keine Gletscher überquert werden, es sei denn auf markierten Pisten im Verantwortungsbereich von Skilift- und Seilbahnanlagen;
- b. die sachgerechte Beurteilung der Lawinengefahr im betreffenden Gebiet höchstens ein geringes Risiko ergibt;
- c. abgesehen von Fellen und Harscheisen oder Schneeschuhen keine weiteren Hilfsmittel, insbesondere keine Aufstiegshilfen wie Pickel, Steigeisen oder Seile, benötigt werden.

³ Schneesportlehrerinnen oder Schneesportlehrer mit Bewilligung dürfen unter ihrer Aufsicht zur Führung einer zweiten Gruppe eine Person in Ausbildung einsetzen, die

⁶ SR 412.10

⁷ SR 412.10

über eine ausreichende Grundausbildung verfügt, sofern jede Gruppe insgesamt höchstens acht Personen umfasst.

Art. 7 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

¹ Wer als Wanderleiterin oder Wanderleiter gewerbmässig Aktivitäten im schnee- oder eisbedeckten gebirgigen Gelände anbietet, braucht eine Bewilligung.

² Wanderleiterinnen und Wanderleiter erhalten eine Bewilligung, wenn sie:

- a. den Abschluss als «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG⁸ oder eine andere vom BBT als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung erworben haben;
- b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung bieten.

³ Die Bewilligung berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden auf Wanderungen, sofern diese auf markierten Wander- oder Bergwegen oder auf anerkannten Routen bis zu einem Schwierigkeitsgrad von T3 beziehungsweise WT3 des Schweizer Alpen-Clubs SAC⁹ stattfinden.

⁴ Sie berechtigt zudem zum Führen von Kundinnen und Kunden auf Schneeschuhwanderungen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Skilift- und Seilbahnanlagen, unter der Voraussetzung, dass:

- a. keine Gletscher überquert werden, es sei denn auf markierten Pisten im Verantwortungsbereich von Skilift- und Seilbahnanlagen;
- b. die sachgerechte Beurteilung der Lawinengefahr im betreffenden Gebiet höchstens ein geringes Risiko ergibt;
- c. abgesehen von Harscheisen oder Schneeschuhen keine weiteren Hilfsmittel, insbesondere keine Aufstiegshilfen wie Pickel Steigeisen oder Seile benötigt werden.

Art. 8 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer

¹ Wer als Kletterlehrerin oder Kletterlehrer im gebirgigen und felsigen Gelände gewerbmässig Aktivitäten anbietet, braucht eine Bewilligung.

² Keine Bewilligung als Kletterlehrerin oder Kletterlehrer braucht, wer über eine Bewilligung als Bergführerin oder Bergführer verfügt.

³ Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer erhalten eine Bewilligung, wenn sie:

⁸ SR 412.10

⁹ Die Tabellen können beim Schweizer Alpen-Club, 3000 Bern 23, angefordert oder im Internet eingesehen werden: <http://www.sac-cas.ch/Schwierigkeitsskalen.1118.0.html>.

- a. den Abschluss als «SBV Kletterlehrerin» oder «SBV Kletterlehrer»¹⁰ des SBV oder eine andere vom BASPO als gleichwertig anerkannte Ausbildung erworben haben;
- b. Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG und dieser Verordnung bieten.

³ Die Bewilligung berechtigt zur Durchführung der folgenden Aktivitäten:

- a. Klettern im Fels in Klettergärten;
- b. Klettern im Fels in gebirgigem und felsigem Gelände mit Ausnahme von schnee- oder eisbedecktem Gelände oder Gelände, zu dessen Erreichen man Steigeisen, Pickel oder andere Hilfsmittel benötigt.

2. Abschnitt: Zertifizierung

Art. 9 Anforderungen

Eine Zertifizierung genügt als Voraussetzung für eine Bewilligung nach Artikel 6 des Gesetzes, wenn sie durch eine nach Artikel 2 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹¹ akkreditierte Stelle gestützt auf ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem vorgenommen wird.

Art. 10 Qualitätsmanagementsysteme für Risikoaktivitäten

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) anerkennt Qualitätsmanagementsysteme als Grundlage der Zertifizierung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, wenn:

- a. die angebotenen Aktivitäten anhand messbarer Schutzziele geprüft werden;
- b. alle im Betrieb angebotenen und nach dem Gesetz bewilligungspflichtigen Aktivitäten in das Sicherheitskonzept des Betriebs einbezogen werden;
- c. das Qualitätsmanagementsystem Anforderungen an die Ausbildung festlegt und Vorgaben für die Sicherstellung deren Umsetzung enthält;
- d. bei einer Zusammenarbeit für bewilligungspflichtige Aktivitäten mit Dritten sichergestellt ist, dass diese entweder selber zertifiziert oder vertraglich in das Sicherheitskonzept des Betriebs eingebunden sind;
- e. die Zertifizierung sowohl auf der Grundlage von schriftlichen Unterlagen, wie dem Prozesshandbuch oder dem Sicherheitskonzept, als auch einer Überprüfung der Praxis erfolgt;
- f. die Überprüfung jährlich erfolgt und festgestellte Mängel innert einer festgelegten Frist behoben werden müssen;

¹⁰ Ausbildungsschema der Qualitätssicherungskommission Schweizer Bergführerausbildung vom 19.6.2008, zu beziehen beim Ausbildungssekretariat Schweizer Bergführerverband, Gärbigässli 1, 3855 Brienz.

¹¹ SR 946.512

- g. das Qualitätsmanagementsystem durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS als Grundlage für eine Akkreditierung anerkannt worden ist.

² Der Anerkennungsbeschluss und die Norm oder das Zertifizierungsreglement werden im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Die Anerkennung gilt für jeweils fünf Jahre.

Art. 11 Stiftung «Safety in adventures»

¹ Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstützt die Stiftung «Safety in adventures» im Hinblick auf die Entwicklung geeigneter Qualitätsmanagementsysteme mit zugehörigem Label für die Sicherheit im Bereich Risikoaktivitäten.

² Es regelt das Nähere in einem Leistungsvertrag.

3. Abschnitt: Befreiung von der Bewilligung

Art. 12 Befreiung von der Bewilligung für gelegentliche Anbieter aus der Europäischen Union und aus EFTA-Staaten

¹ Natürliche Personen mit Wohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz in der Europäischen Union (EU) und in Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind von der Bewilligung befreit, wenn sie:

- a. in mindestens einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zur gewerbsmässigen Durchführung der Aktivität zugelassen sind; und
- b. innerhalb eines Kalenderjahres während nicht mehr als 90 Tagen Aktivitäten auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft durchführen.

² Sie unterstehen im Übrigen den Vorschriften für die Durchführung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

³ Sie müssen dem Bundesamt für Sport vor der Durchführung der ersten Aktivität und bei Änderungen folgende Angaben machen:

- a. Name, Rechtsform, Wohnsitz oder Sitz und Adresse;
- b. Art und Höhe des Versicherungsschutzes;
- c. Bescheinigung der Zulassung zur Durchführung der Aktivität in mindestens einem Mitgliedstaat der EU oder der Befreiung von der Bewilligung auf dem Gebiet der EU und der EFTA.

⁴ Das Bundesamt für Sport veröffentlicht die Angaben nach Absatz 3 im Internet.

Art. 13 Befreiung von der Bewilligung bei Teilaktivitäten auf Schweizer Gebiet

¹ Keine Bewilligung ist erforderlich für die Durchführung von Risikoaktivitäten, deren Beginn und Ende im Ausland liegt.

² Umfasst die Aktivität mindestens eine Übernachtung auf schweizerischem Boden, so untersteht die Anbieterin oder der Anbieter im Übrigen den Vorschriften für die Ausübung der Aktivität auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 14 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss das Gesuch schriftlich bei der kantonalen Behörde am Wohnsitz oder Sitz einreichen. Hat die Person ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so kann sie das Gesuch bei einer kantonalen Behörde ihrer Wahl einreichen.

² Das Gesuch muss die Angaben und Nachweise nach dem Anhang enthalten.

³ Die Kantone können verlangen, dass ein von ihnen erstelltes Formular verwendet wird.

⁴ Die Behörde prüft das Gesuch und die eingereichten Dokumente innert fünf Tagen nach dem Eingang. Ist das Gesuch mangelhaft oder unvollständig, so weist die Behörde es zurück und setzt eine Frist zur Verbesserung an. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

⁵ Die Behörde entscheidet über das Gesuch innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Recht des Kantons.

Art. 15 Erneuerung der Bewilligung

¹ Für die Erneuerung der Bewilligung müssen Bergführerinnen und Bergführer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer nachweisen, dass sie seit der Erteilung oder der letzten Erneuerung der Bewilligung mindestens drei Tage an den von den Berufsverbänden angebotenen Weiterbildungen teilgenommen haben.

² Anbieter von anderen Aktivitäten müssen für die Erneuerung ihrer Bewilligung nachweisen, dass die Zertifizierung verlängert wurde.

³ Auf das Verfahren findet im Übrigen Artikel 14 Anwendung.

Art. 16 Meldung von Änderungen

¹ Wer über eine Bewilligung verfügt, ist verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die folgenden Änderungen innert 30 Tagen mitzuteilen:

- a. Änderungen in den Angaben nach dem Anhang, Ziffern 1 und 2;
- b. Aberkennung des Ausbildungsabschlusses oder der Zertifizierung;
- c. Änderungen im Zusammenhang mit der Versicherung nach Artikel 13 des Gesetzes.

² Ebenfalls zu melden ist ein freiwilliger Verzicht auf die Bewilligung infolge Berufs- oder Geschäftsaufgabe.

Art. 17 Veröffentlichung

¹ Die zuständige kantonale Behörde veröffentlicht alle geltenden Bewilligungen im Internet mit folgenden Angaben:

- a. Name und Vorname oder Firmenname sowie Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- b. Postadresse;
- c. Art der Bewilligung;
- d. Datum des Ablaufs der Bewilligung.

Art. 18 Massnahmen bei Missachtung von Vorschriften

¹ Die für die Bewilligung zuständige kantonale Behörde ergreift die nötigen Massnahmen, wenn sie feststellt, dass Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung missachtet werden, namentlich wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Versicherungspflicht verletzt wird;
- c. die Informationspflicht verletzt wird.

² Besteht Aussicht auf Behebung des Mangels, so setzt die Behörde eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels an. Wird die Frist aus entschuldbaren Gründen nicht eingehalten, so kann sie eine weitere Frist ansetzen.

³ Besteht keine Aussicht auf Behebung des Mangels oder bleibt er auch nach Fristablauf bestehen und erlaubt er keine Fortsetzung der Tätigkeit, so untersagt die Behörde die weitere Tätigkeit und entzieht die Bewilligung.

Art. 19 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Prüfung von Bewilligungsgesuchen und das Ausstellen der Verfügung beträgt:

- a. 100 Franken für Bewilligungen für Bergführerinnen und Bergführer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer;
- b. 500 Franken für Bewilligungen nach Artikel 6 des Gesetzes.

² Die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung beträgt 50 Franken.

³ Zudem werden folgende Gebühren erhoben:

- a. 50 Franken für die Rückweisung des Gesuchs zur Verbesserung (Art. 7 Abs. 4);

- b. 200 Franken für den Entzug der Bewilligung wegen Nichteinhaltung von Vorschriften und Auflagen (Art. 22).

⁴ Ist die Prüfung von Dokumenten mit aussergewöhnlichem Aufwand verbunden, so wird eine Gebühr von 100 Franken pro Stunde erhoben. Jede angebrochene halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

⁵ Auslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, sowie die Gebühren des BBT für die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen werden gesondert berechnet und zusätzlich zu den Gebührenansätzen in Rechnung gestellt.

3. Kapitel: Versicherungs- und Informationspflicht

Art. 20 Versicherungspflicht

¹ Die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach Artikel 13 des Gesetzes beträgt 5 Millionen Franken pro Jahr.

² Folgende Sicherheiten sind der Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

- a. die Bürgschaft oder die Garantieerklärung einer Bank;
- b. ein Sperrkonto bei einer Bank in der Höhe von 5 Millionen Franken.

³ Das Versicherungsunternehmen oder die Bank muss über die nötige Zulassung der zuständigen schweizerischen Aufsichtsbehörde verfügen.

Art. 21 Informationspflicht

¹ Wer über eine Bewilligung nach dem Gesetz verfügt, muss seine Kundinnen und Kunden über seine Versicherung oder die gleichgestellte Sicherheit informieren:

- a. in den Verträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b. auf Buchungsbestätigungen und Billetten;
- c. im Internetauftritt.

² Die Information umfasst:

- a. die Versicherungssumme;
- b. die Art der Versicherung oder Sicherheit;
- c. den Namen, den Sitz und die UID des Versicherungsunternehmens oder der Bank .

4. Kapitel: Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Gesetzes

Art. 22 Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Gesetzes

Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes finden auch auf die nach den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung bewilligungspflichtigen Aktivitäten Anwendung.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Gesetzes gelten sinngemäss für Wanderleiterinnen und Wanderleiter und für Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer.

² Bewilligungen nach kantonalem Recht zum gewerbsmässigen Anbieten einer nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–e des Gesetzes bewilligungspflichtigen Aktivität, gelten bis zu ihrem Ablauf, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2014 als Bewilligungen im Sinne des Gesetzes.

³ In Kantonen, in denen eine nach dem Gesetz und dieser Verordnung bewilligungspflichtigen Aktivität nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–e des Gesetzes bisher ohne Bewilligung ausgeübt werden durfte, gilt das kantonale Recht bis zum 30. Juni 2014 weiter. Zusätzlich finden die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung betreffend Sorgfaltspflicht sowie Versicherungs- und Informationspflicht Anwendung.

⁴ Das VBS kann altrechtliche Patente unter der Voraussetzung einer regelmässigen Berufsausübung sowie einer genügenden Weiterbildung als dem Abschluss als «Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis» oder als «Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» gleichwertig bezeichnen.

⁵ Solange noch keine Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, bezeichnet das VBS die zur Zertifizierung berechtigten Stellen.

⁶ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 2015 an das Gesetz und diese Verordnung an.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Artikel 9–11 treten am 1. August 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin/Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Angaben und Unterlagen im Bewilligungsverfahren

1. Allgemeine Angaben und Unterlagen für natürliche Personen

¹ Das Gesuch folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname(n);
- b. Geburtsdatum;
- c. Heimatort, bei Ausländerinnen und Ausländern Geburtsort;
- d. Wohn- und Zustelladresse;
- e. UID, sofern vorhanden.

² Dem Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a. Kopie des Niederlassungsausweises;
- b. sofern die Person im Handelsregister eingetragen ist, ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist; bei Personen mit Wohnsitz im Ausland die Bescheinigung der Eintragung in das entsprechende ausländische Register.

2. Allgemeine Angaben und Unterlagen für juristische Personen

¹ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name;
- b. Hauptsitz und Sitze allfälliger Niederlassungen in der Schweiz;
- c. Zustelladresse;
- d. UID, sofern vorhanden;
- e. verantwortliche Person.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. bei juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz: ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als zwei Monate ist;
- b. bei juristischen Personen mit Sitz im Ausland: die Bescheinigung der Eintragung ins entsprechende ausländische Register.

3. Gesuchsunterlagen für bestimmte Aktivitäten

¹ Bergführerinnen und Bergführer, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer sowie Wanderleiterinnen und Wanderleiter müssen dem Gesuch eine Kopie des

Fachausweises oder einen Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung belegen.

² Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer müssen dem Gesuch eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung des Schweizer Bergführerverbandes oder einen Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung belegen.

³ Betriebe, die eine nach Artikel 1 Absatz Buchstaben c–e des Gesetzes bewilligungspflichtige Aktivität anbieten, müssen dem Gesuch den Nachweis einer gültigen Zertifizierung belegen.

